

Republik Österreich
Unabhängiger Bundesasylsenat



TÄTIGKEITSBERICHT

für die Jahre
1998 und 1999

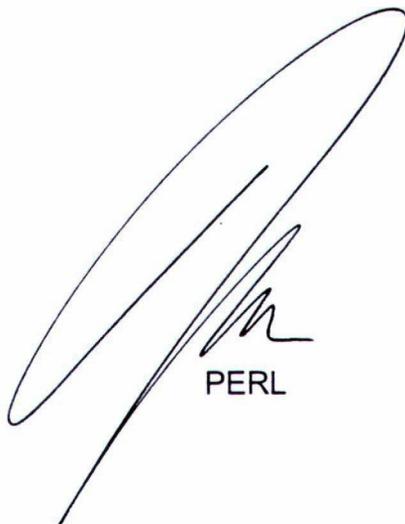
April 2000



Republik Österreich
UNABHÄNGIGER BUNDESASYLSENAT
DER VORSITZENDE

Zl. 100.001/0-UBAS/2000

Die Vollversammlung des Unabhängigen Bundesasylsenats hat in ihrer Sitzung am 10. April 2000 gemäß § 12 in Verbindung mit § 5 Abs 2 Z.3 des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997, idgF den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats und die dabei gesammelten Erfahrungen in den Jahren 1998 und 1999 beschlossen.



PERL

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitende Bemerkungen	2
I. Aufbau des UBAS	5
II. Arbeit des UBAS	8
1. Sitz der Behörde	8
2. Personelle Zusammensetzung	9
3. Budgetäre Rahmenbedingungen	13
4. Gesetzliche Grundlagen	14
5. Verfahren	16
○ Verfahren gem. § 7 AsylG	20
○ Verfahren gem. § 6 AsylG	20
○ Verfahren gem. § 8 AsylG	20
○ Verfahren gem. § 4 AsylG	21
○ Verfahren gem. § 5 AsylG	21
○ Verfahren gem. § 14 AsylG	22
○ Verfahren gem. § 30 AsylG	22
○ Weitere Verfahren	22
○ VfGH-Beschwerden	23
○ VwGH-Beschwerden	24
○ Schlussfolgerungen und Zukunftsperspektiven	25
6. Dokumentation	27
7. EDV-Projekte	29
III. Standespolitische Fragen	30
1. UVS-Verein	30
2. IARLJ	31
3. Personalvertretung	32
IV. Veranstaltungen und Kontakte	34
Anlagen	39
○ Personalstand	40
○ Graphik	45

Über die ersten beiden Jahre der Tätigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats (1998 und 1999) kann rückblickend eine positive Gesamtbilanz gezogen werden.

Es ist gelungen, das Bestreben des Verfassungsgesetzgebers, in einem vor allem aus dem Blickwinkel der Menschenrechte überaus sensiblen Bereich wie dem Asylrecht eine unabhängige und weisungsungebundene Kontrollinstanz einzurichten, erfolgreich in die Praxis umzusetzen und dadurch den Rechtsschutz im Bereich des Asylwesens nachhaltig zu verbessern.

Die Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats entscheiden in erster Linie als Einzelmitglieder (vergleichbar Einzelrichtern) sowie in den gesetzlich festgelegten Fällen in 3er-Senaten.

Der verwaltungsgerichtliche Charakter der Behörde ergibt sich nicht zuletzt aus der verfassungsrechtlichen Stellung der Senatsmitglieder, die der richterlichen Unabhängigkeit nachgebildet ist, sowie aus der Ausgestaltung des Berufungsverfahrens, das sich mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 1997 und der Einrichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats nunmehr an den Grundsätzen richterlicher Entscheidungsfindungsprozesse zu orientieren hat.

Das Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat ist ein 2-Parteien-Verfahren, in dem sich Asylwerber und Bundesasylamt (als Asylbehörde 1. Instanz) als gleichberechtigte Verfahrensparteien gegenüberstehen und im Rahmen dessen die öffentliche mündliche Verhandlung ein zentrales Element darstellt.

Entscheidend für die Qualität der Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats ist ein möglichst rascher und umfassender Zugang zu den Informationen über die Herkunftsländer von Asylwerbern. Als wichtiger Schritt ist daher die in den vergangenen beiden Jahren auf diesem Gebiet aufgebaute und institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zu bezeichnen, die dem Unabhängigen Bundesasylsenat die direkte Nutzung der dortigen, rund 60.000 Daten umfassenden und von weitgehend allen deutschen Verwaltungsgerichten genutzten Länderdokumentation ermöglicht.

Beim Unabhängigen Bundesasylsenat sind im Berichtszeitraum insgesamt rund 15500 Geschäftsfälle anhängig geworden, d.h. um rund 50% mehr, als bei seiner Errichtung prognostiziert worden war;

darin sind rund 3600 Verfahren enthalten, die vor dem 1. Jänner 1998 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren und nunmehr, in Entlastung des Höchstgerichts, in die Zuständigkeit des Unabhängigen Bundesasylsenats übergegangen sind;

etwa 6500 anhängig gewordene Berufungsverfahren stehen in einem engen Zusammenhang mit der Krisensituation am Balkan.

In den beiden Jahren des Berichtszeitraumes hat der Unabhängige Bundesasylsenat rund 9500 Verfahren zum Abschluss gebracht, darunter mit rund 1700 auch etwa die Hälfte der zuvor beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die zu Beginn seiner Tätigkeit (mit maximal 10000) erwarteten Verfahrenszahlen hat der Unabhängige Bundesasylsenat damit die an ihn gestellten Aufgaben erfolgreich bewältigt. Die nunmehr vorliegenden Zahlen machen sehr eindrucksvoll den überdurchschnittlichen Einsatz deutlich, der durch die Mehrbelastung auch weiterhin erforderlich sein wird. Dies umso mehr, als die Bewältigung des hohen Arbeitsanfalles keinesfalls zu Lasten der Qualität der Verfahren und damit des Rechtsschutzes gehen darf.

Selbstverständlich wird dabei die weitere politische Entwicklung in den Krisenregionen des Balkans eine ebenso maßgebliche Rolle spielen wie die generelle Entwicklung der Asylwerberzahlen in Österreich.

Ausgenommen verfahrensrechtliche Entscheidungen (wie beispielsweise über Fristversäumungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, Zurückziehungen von Asylanträgen oder Einstellungen der Verfahren wegen Abwesenheit des Asylwerbers)

hat der Unabhängigen Bundesasylsenat in rund 2400 Fällen Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide des Bundesasylamtes stattgegeben,

wobei in insgesamt 1679 Fällen Asyl gewährt und die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde,
davon haben rund 1450 Fälle Asylwerber aus dem Kosovo betroffen;

alle übrigen stattgebenden Entscheidungen betrafen Drittstaatsicherheits- sowie Verfahren auf Grundlage des Dubliner Übereinkommens oder zur Prüfung der offensichtlichen Unbegründetheit eines Asylantrages;

in rund 3000 Fällen sind Berufungen abgewiesen worden.

Mit dem Inkrafttreten des Asylgesetzes 1997 waren im Zusammenhang mit einer Vielzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen sowie der Neugestaltung der Verfahren sowohl für den Unabhängigen Bundesasylsenat als auch für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, insbesondere für den Verwaltungsgerichtshof, zahlreiche Rechtsfragen zu lösen.

Festzuhalten ist nunmehr allerdings, dass die Zahl der beim Verwaltungsgerichtshof gegen Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats erhobenen Beschwerden (in den vergangenen beiden Jahren insgesamt 1269) rückläufig ist und der Verwaltungsgerichtshof in zunehmendem Ausmaß von seinem verfassungsgesetzlich eingeräumten Recht der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde Gebrauch macht.

Dies könnte in Zukunft auch ein maßgeblicher Beitrag zur angestrebten langfristigen Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes sein.

Wie überhaupt der Unabhängige Bundesasylsenat insofern auch einen wichtigen Schritt in Richtung der seit langem diskutierten Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz darstellt, als der endgültige Schritt zu seiner Statuierung als Verwaltungsgericht wohl nur ein sehr kleiner wäre.

Auf der im vorliegenden Bericht dargestellten Basis sowie auf Grundlage des richterlichen Selbstverständnisses seiner Mitglieder wird der Unabhängige Bundesasylsenat seine Arbeit auch weiterhin als wichtiges Element einer effizienten Rechtskontrolle im Sinne der österreichischen Bundesverfassung und als Garant für faire Verfahren und fundierte Entscheidungen begreifen.

I. Der Aufbau des Unabhängigen Bundesasylsenats

Der Gesetzgeber hat im Sommer 1997 die (verfassungs-)gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats als gerichtsförmige Behörde zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bundesasylamtes in Asylangelegenheiten geschaffen.

Wie den einschlägigen Materialien und Publikationen im Wesentlichen zu entnehmen ist, erfolgte dies vor allem mit dem Ziel,

- in einem - politisch wie menschenrechtlich gesehen - zweifellos so sensiblen Bereich wie dem Asylrecht eine unabhängige und weisungsungebundene Rechtskontrolle zu ermöglichen

sowie

- den bis dahin unter anderem mit Beschwerdesachen in Angelegenheiten des Asylgesetzes stark belasteten Verwaltungsgerichtshof durch die Vorschaltung einer solchen (verwaltungs-)gerichtsförmigen Einrichtung in weiterer Folge nachhaltig zu entlasten;

in letzterem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu sehen, dass der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats ablehnen kann, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Im Rahmen einer von hoher Qualität und großer Effizienz gekennzeichneten Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen sowie nichtstaatlichen Stellen ist es ab der parlamentarischen Beschlussfassung über die Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats in der sehr kurzen zur Verfügung stehenden Zeit von nur einem halben Jahr gelungen, die volle Arbeitsfähigkeit der Behörde bis zum Beginn des Jahres 1998 sicherzustellen.

So ist im Bereich des Präsidiums des Bundeskanzleramtes eine Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Vorbereitungsarbeiten eingerichtet worden.

Im Juli 1997 erfolgte die Ausschreibung der Funktionen des Vorsitzenden sowie des Stellvertretenden Vorsitzenden im Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 14.10.1997 sind Mag. Harald PERL zum Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats sowie Dr. Ulrike WINTERSBERGER zur Stellvertretenden Vorsitzenden bestellt worden.

Unmittelbar im Anschluss daran erfolgte auf Basis der Ergebnisse der zwischen den Ressorts Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Inneres koordinierten und in der Zwischenzeit abgeschlossenen Vorbereitungsarbeiten sowie im Sinne der einschlägigen (UBAS-)gesetzlichen Bestimmungen die öffentliche Ausschreibung für die Funktionen von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats.

Das diesbezügliche Auswahlverfahren hatte zunächst die Absolvierung eines assessment-centers sowie in weiterer Folge ein einwöchiges Seminar vorgesehen. Letzteres mit dem Ziel, an der Schnittstelle vom Auswahl- zum Aufnahmeverfahren mit dem engsten Kreis der Kandidaten für eine Ernennung zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats besondere Fragen des Asylrechts ausführlich erörtern zu können und damit nicht zuletzt auch die Herausbildung von Teamgeist und corporate identity zu unterstützen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens hat die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten vorerst 20 - in einem zweiten Aufnahmeverfahren im Frühjahr 1998 weitere 15 - Bewerberinnen und Bewerber für die Ernennung zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats vorgeschlagen.

Noch im Dezember 1997 haben sich die (zum damaligen Zeitpunkt) designierten künftigen Senatsmitglieder mehrmals zu Koordinierungssitzungen getroffen, um mit Beginn des Jahres 1998 eine möglichst reibungslose Arbeitsaufnahme sicherstellen zu können.

Parallel dazu sind im November und Dezember 1997 überdies die Führungskräfte für den Bereich der Verwaltung sowie die für eine personelle Grundausstattung unumgänglich erforderliche Zahl an Schreib- und Kanzleikräften aufgenommen worden;

gleichzeitig ist auch die bauliche Adaptierung des künftigen Amtsgebäudes des Unabhängigen Bundesasylsenats in der Laxenburger Straße sowie dessen infrastrukturelle Ausstattung, vor allem im Bereich der EDV, erfolgt.

Mit 2.1.1998 hat der Unabhängige Bundesasylsenat seine Arbeit - wie vorgesehen - in vollem Umfang aufgenommen.

Die offizielle Eröffnungsfeier hat am 14.1.1998 im Beisein von Bundeskanzler Mag. Viktor KLIMA sowie einer Vielzahl von Behördenvertretern und Ehrengästen stattgefunden.

I. Aufbau des UBAS

7

Ergänzend ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich die gute Zusammenarbeit, ohne die eine erfolgreiche Bewältigung der mit der Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats verbundenen Herausforderungen wohl nur schwer möglich gewesen wäre, sowohl mit den Abteilungen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen bzw. ihren Repräsentanten, als auch allen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen nicht nur im Rahmen des Aufbaus des Unabhängigen Bundesasylsenats dokumentiert, sondern auch während seiner gesamten bisherigen Tätigkeit ungebrochen fortgesetzt hat.

Einzelne Personen oder Organisationen besonders hervorzuheben würde dem Gebot der Fairness nicht gerecht werden können. Der gegenständliche Tätigkeitsbericht bietet aber eine willkommene Gelegenheit, ihnen allen dafür aufrichtig zu danken!

II. Die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats

1. Sitz der Behörde

Der Sitz des Unabhängigen Bundesasylsenats ist im Sinne des § 1 UBASG in Wien.

Als Amtsgebäude steht dem Unabhängigen Bundesasylsenat das Bürogebäude in 1100 Wien, Laxenburger Straße 36, zur Verfügung.

Das Gebäude,

das ursprünglich für Zwecke jener Teile des vormaligen Bundesministeriums für Gesundheit, die in weiterer Folge (1997) in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes (Bundesministerium für Frauen und Konsumentenschutz) übergegangen sind, angemietet worden ist,

umfasst im Wesentlichen 98 Amtsräume

sowie

die erforderlichen Stau- bzw. Lagerraumkapazitäten,

5 Verhandlungssäle mit Warteraum sowie einem dazugehörigen, mit einer Sicherheitsschleuse versehenen Eingangsbereich

und

eine begrenzte Anzahl von Garagenplätzen (15), die den Bediensteten des Unabhängigen Bundesasylsenats entgeltlich zur Verfügung stehen.

2. Personelle Zusammensetzung

Der Unabhängige Bundesasylsenat besteht gemäß Art. 129c Abs 2 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs 1 UBASG in personeller Hinsicht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.

Auf Grundlage der einschlägigen (verfassungs-)gesetzlichen Bestimmungen sind die Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats auf unbestimmte Dauer ernannt, in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei sowie unabhängig und können nur durch Beschluss der Vollversammlung, der gegebenenfalls auch die Funktion einer Disziplinarkommission und eines Disziplinarsenats zukäme, ihres Amtes enthoben werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 UBASG (in Verbindung mit Art. 129c B-VG) ernennt der Bundespräsident die Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats auf Vorschlag der Bundesregierung nach vorausgegangener allgemeiner Bewerbung.

Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Sie ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Die Ausschreibung obliegt hinsichtlich des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden dem Bundeskanzler, im übrigen dem Vorsitzenden des Bundesasylsenats.

Zum Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats kann bestellt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und zur Ausübung des Amtes geeignet ist,
2. das rechtswissenschaftliche Studium vollendet hat und
3. über Erfahrungen in einem Beruf verfügt, für den die Vollendung der rechtswissenschaftlichen Studien oder eine vergleichbare Ausbildung vorgeschrieben ist. Für Berufsstellungen im Bereich des Asyl-, des Fremden- oder des Ausländerbeschäftigungsrechtes muss diese Erfahrung mindestens zwei Jahre, für sonstige Berufsstellungen mindestens vier Jahre gedauert haben.

Um die Objektivität des Auswahlverfahrens sicherstellen zu können, ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen, Bereich Personalentwicklung, ein Vorauswahlverfahren entwickelt worden, das im wesentlichen ein assessment-center zur Überprüfung aufgabennaher sozialer Fähigkeiten bzw. fachlicher und motivationaler Aspekte vorsieht und auf Grundlage der Erfahrungen aus den jeweils bisherigen (dzt. insgesamt 4) Aufnahmeverfahren sowie dem sich vor allem aus der Praxis der täglichen Arbeit ergebenden Anforderungsprofil für ein Senatsmitglied immer wieder weiterentwickelt und erfolgreich angewendet worden ist.

Mit der UBASG-Novelle, BGBl. I Nr. 128/1999, hat der (Verfassungs-)Gesetzgeber insbesondere dadurch, dass mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet wird, sowie durch eine Ergänzung der Unvereinbarkeitsbestimmungen, die in ihrem wesentlichen Inhalt nunmehr den Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entsprechen, die Unabhängigkeit des Senats bzw. seiner Mitglieder weiter gestärkt.

Nicht zuletzt als Reaktion auf den gegenüber den ursprünglichen Prognosen deutlich höheren jährlichen Arbeitsanfall (rund 15500 Geschäftsfälle bezogen auf den gegenständlichen Berichtszeitraum entgegen den bei der Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats ursprünglich angenommenen 4000 bis 5000 Berufungen jährlich) sieht die im Juni 1999 vom Nationalrat beschlossene 6. Bundesfinanzgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 102/1999 (BFG-Novelle 1999), unter anderem im Rahmen eines Abs 7 zu Punkt 5 des Allgemeinen Teils des Stellenplans vor,

dass für ein Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats, das aus einem im Abs 1 (des Punktes 5 des Allgemeinen Teils des Stellenplans) angeführten Grund - wie etwa im Falle einer Karenzierung - vom Dienst abwesend ist, ein weiteres sonstiges Mitglied ernannt werden kann, wenn dadurch die Zahl der festgelegten Jahresarbeitsleistungen nicht überschritten wird.

Dadurch ist es - und wird es im Falle der Beibehaltung einer solchen Bestimmung auch in Zukunft - möglich (sein), die derzeitige Zahl an Senatsmitgliedern, die angesichts des Arbeitsanfalles, aber auch der Anforderungen innerhalb der einzelnen Verfahren, jedenfalls als Mindestanforderung anzusehen ist, ungeachtet allfälliger etwa karenzbedingter Abwesenheiten von Senatsmitgliedern konstant zu halten.

In diesem Zusammenhang ist im Sommer 1999 ein Aufnahmeverfahren für drei Senatsmitglieder eingeleitet und in der Zwischenzeit dahingehend zum Abschluss gebracht worden, dass sie mit Wirksamkeit vom 1.1.2000 zu Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats ernannt worden sind.

Geschäfts- und Evidenzstelle

Der Geschäftsstelle kommt im Sinne der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Unabhängigen Bundesasylsenats insbesondere

- die Unterstützung des Vorsitzenden bei der Vollziehung der Bestimmungen der Geschäftsverteilung,
- die Erschließung, Sammlung und Dokumentation entscheidungsrelevanter Informationen im Rahmen einer Länderdokumentation sowie
- die Unterstützung der Senatsmitglieder im Bereich der Aufbereitung der Akten sowie des Schrift- und des Aktenverkehrs zu;

darüber hinaus sind einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle

- mit Angelegenheiten der EDV und der Statistik sowie
- im Hinblick auf die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idGF mit dem Vollzug des Gebührenanspruchsgesetzes (Gebühren für Zeugen und Beteiligte sowie Dolmetscher und Sachverständige) befasst.

Gemäß § 6 Abs. 3 UBASG obliegt es dem Vorsitzenden auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken.

Hiezu hat er eine Evidenzstelle einzurichten, die die Entscheidungen in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert.

Die demgemäß eingerichtete Evidenzstelle hat im Sinne der Geschäftsordnung des Unabhängigen Bundesasylsenats die Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats zu erfassen und in übersichtlicher und für alle Senatsmitglieder zugänglicher Form zu dokumentieren.

Grundlegende Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats werden überdies im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht.

Auf Basis der einschlägigen Bestimmungen des UBASG sowie der Geschäftsordnung des Unabhängigen Bundesasylsenats ist der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats, Dr. Ulrike WINTERSBERGER, im Herbst 1998 nicht nur die Leitung der Geschäftsstelle übertragen, sondern sie gleichzeitig auch mit der fachlichen Leitung der Evidenzstelle betraut worden.

In Bereich der Geschäfts- sowie der Evidenzstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats sind insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Verwaltungsdirektion

Der Verwaltungsdirektion des Unabhängigen Bundesasylsenats sind im Wesentlichen die Bereiche Personal-, Budget- und Materialverwaltung sowie Kanzlei und Schreibkräfte zugeordnet.

Im Interesse einer bedarfsorientierten Aufgabenverteilung sowie einer möglichst schlanken Verwaltung umfasst der Bereich der Verwaltung im engeren Sinn lediglich 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

in der Kanzleistelle, der auch die Betreuung der Telefonzentrale sowie die Bewältigung allfälliger Botendienste obliegt, sind insgesamt 9 Bedienstete tätig; der Stand an Schreibkräften beträgt derzeit 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. 8 der genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG).

Der Personalstand der Schreibkräfte des Unabhängigen Bundesasylsenats ist im Berichtszeitraum beispielsweise durch interne Umstrukturierungsmaßnahmen oder die Zurverfügungstellung von zusätzlichen Planstellen sowie Arbeitsplätzen für begünstigte Behinderte mehrmals aufgestockt worden.

Dies war erforderlich, weil sich der in der Vergangenheit praktizierte - im Übrigen sehr kostenintensive - Einsatz von Schreibkräften im Wege von Personalleasing, insbesondere für mündliche Verhandlungen, sowohl im Hinblick auf die kontinuierlich gestiegene Zahl an mündlichen Verhandlungen als auch die dort gestellten Anforderungen in keiner Weise bewährt hat.

Angesichts rund 1200 mündlicher Verhandlungen im vergangenen Jahr sowie eines bei ungenügenden Schreibkapazitäten nicht auszuschließenden Erledigungsrückstaus ist die Zahl an derzeit zur Verfügung stehenden Schreibkräften gleichfalls als unumgänglich erforderlicher personeller Mindeststandard einer Behörde dieser Größenordnung und Qualität anzusehen.

Mit 31.12.1999 betrug der gesamte Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenats insgesamt 97 Bedienstete.

3. Budgetäre Rahmenbedingungen

Dem Unabhängigen Bundesasylsenat stand gemäß den Bundesvoranschlägen 1998 und 1999 im Berichtszeitraum ein jährliches Budget von insgesamt 70 Mio S zur Verfügung;

davon 47 Mio S für Personalausgaben
sowie 23 Mio S für den Sachaufwand.

Zu den Aufwendungen zählen etwa neben den Kosten für die Materialien des täglichen Bürobedarfs oder für die im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse in Anspruch genommenen Informationsdienste in erster Linie die Mietkosten für das Bürogebäude in der Laxenburger Straße, Kosten für höchstgerichtliche Verfahren sowie die Gebühren für Zeugen und Beteiligte bzw. Sachverständige und Dolmetscher.

Letztere ergeben sich im Wesentlichen nicht nur aus der gesetzlichen Verpflichtung, wonach Bescheide den Spruch, die Rechtsmittelbelehrung und den Hinweis nach § 61a AVG sowie gegebenenfalls die Gesetzesbestimmungen der §§ 4 bis 6 AsylG in einer dem Asylwerber verständlichen Sprache zu enthalten haben, sondern vor allem auch aus der kontinuierlich steigenden Zahl an mündlichen Verhandlungen.

Diese haben im Übrigen im Zuge des Jahres 1998 auch den Ausbau der Verhandlungssäle von ursprünglich 1 auf nunmehr 5 erforderlich gemacht. Die - allerdings einmaligen - Kosten dafür haben rund 3 Mio S betragen, die als bauliche Maßnahmen überwiegend vom dafür zuständigen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten getragen worden sind.

Soweit dies derzeit abschätzbar ist, werden die dargestellten (sachlichen bzw.) budgetären Erfordernisse auch in nächster Zukunft in dieser Größenordnung weiter bestehen und für eine den Anforderungen entsprechende Arbeit auch unumgänglich erforderlich sein.

4. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 87/1997 (**Art. 129c B-VG**)

in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 148/1999;

Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat (**UBASG**), BGBl. I Nr. 77/1997,

in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Unabhängigen Bundesasylsenat geändert wird, BGBl. I Nr. 128/1999; inkl. der 6. Bundesfinanzgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 102/1999 (BFG-Novelle 1999);

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - **AsylG**), BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG) geändert wird, BGBl. I Nr. 4/1999;

im internationalen Recht insbesondere zu berücksichtigen:

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974 (**Genfer Flüchtlingskonvention**)

Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. 1958/210 in der Fassung BGBl. 1964/59, BGBl. 1970/330, BGBl. 1972/84, BGBl. 1990/64, BGBl. 1990/558, BGBl. 1994/593, BGBl. III 1998/30 (**Europäische Menschenrechtskonvention**)

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, BGBl. III Nr. 165/1997 (**Dubliner Übereinkommen**)

verfahrensspezifisch überdies:

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 geändert wird, BGBl. I Nr. 28/1998, (Art. II Abs 2 Z 43a EGVG);

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,, geändert wird, BGBl. I Nr. 158/1998;

relevante Dokumente des Acquis der Europäischen Union betreffend Asyl:

Entschließung über offensichtlich unbegründete Asylanträge
(London, 30. November und 1. Dezember 1992)

Entschließung zu einem einheitlichen Konzept in Bezug auf Aufnahmedrittländer
(London, 30. November und 1. Dezember 1992)

Schlussfolgerungen betreffend Länder, in denen im Allgemeinen keine ernstliche
Verfolgungsgefahr besteht (London, 30. November und 1. Dezember 1992)

Entschließung des Rates vom 20.6.1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren
(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. C 274/13 v. 19.9.1996)

Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des
Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte
Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des
Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Entschließung des Rates vom 26. Juni 1997 betreffend unbegleitete minderjährige
Staatsangehörige dritter Länder

5. Verfahren

Mit der Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats als Rechtsmittelbehörde in Asylangelegenheiten haben - nicht zuletzt auf Grund der einschlägigen verfahrensgesetzlichen Bestimmungen sowie der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - die bis dahin vom Bundesministerium für Inneres geführten Berufungsverfahren eine wesentliche substantielle Veränderung erfahren und sich vom „klassischen Verwaltungsverfahren“ zu einem in höchstem Maße an den Grundsätzen eines (verwaltungs-)gerichtlichen Verfahrens orientierten Entscheidungsfindungsprozess entwickelt.

Hand in Hand mit dieser Entwicklung hat sich auch das Berufsbild der Senatsmitglieder sehr weitgehend in Richtung der Aufgabenstellung eines Asylrichters verändert.

So ist das Verfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat ein 2-Parteien-Verfahren, in dem sich sowohl der Asylwerber (Berufungswerber) als auch jene Behörde, die den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat (das Bundesasylamt), als gleichberechtigte Verfahrensparteien gegenüberstehen.

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft (§ 7 AsylG) oder von Drittstaatsicherheit (§ 4 AsylG) kommen zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts im Rahmen dieser Verfahren - um nur einige Beispiele zu nennen - allgemeine Länderberichte bzw. konkrete Stellungnahmen von Vertretungsbehörden, Zeugenbeweise oder Gutachten in- und ausländischer Experten (etwa aus dem Bereich der Medizin, der Politologie sowie der Landeskunde oder Sprachsachverständige) in Frage.

Generell ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Fehlen senatseigener wissenschaftlicher Mitarbeiter das verstärkte Heranziehen externer Sachverständiger bzw. Gutachter sowie eine bestmögliche, d.h. möglichst vollständige und übersichtliche, Dokumentation bereits gesammelten Wissens bedingt. Das Aufgabengebiet eines Senatsmitgliedes umfasst dabei nicht nur die Vor- und Aufbereitung sondern auch die Zusammenfassung und Koordinierung dieser Dokumentation (mit Unterstützung durch einige wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle) und geht damit über rein juristische Tätigkeiten in hohem Maße hinaus.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darüber hinaus erwähnt, dass die (jährlich im Voraus zu beschließende) Geschäftsverteilung des Unabhängigen Bundesasylsenats den Senatsmitgliedern jeweilige Zuständigkeiten für einzelne Länderbereiche zuweist und dies, in Verbindung mit dem Einsatz der für die Länderdokumentation zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die Heranbildung eines länderspezifischen Basisfachwissens mit unterstützen soll.

Des Weiteren hat ein unabhängiger Verwaltungssenat im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) - von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen - eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Diesbezüglich hat der Gesetzgeber im Zuge einer Novellierung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) für den Unabhängigen Bundesasylsenat bestimmt, dass eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

Diese gesetzliche Bestimmung hat die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dahingehend interpretiert, dass der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung dann als geklärt anzusehen ist, wenn er nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz festgestellt wurde und in der Berufung kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde erster Instanz entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt - erstmalig und, mangels Bestehens eines Neuerungsverbot, zulässigerweise - neu und in konkreter Weise behauptet wird.

Im letztgenannten Fall ist es dem Unabhängigen Bundesasylsenat nach dieser Judikatur jedenfalls verwehrt, durch Würdigung der Berufungsangaben als unglaubwürdig - gleichgültig ob in an sich schlüssiger oder un schlüssiger Beweiswürdigung - den Sachverhalt ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und insbesondere ohne den Asylwerber selbst persönlich einzuvernehmen als geklärt anzusehen.

Diese Verhandlungspflicht tritt auch ein, wenn sich Änderungen der Entscheidungsgrundlagen im Berufungsverfahren aus dem Vorbringen des Bundesasylamtes (Behörde 1. Instanz) oder aus eigenen, amtswegigen Ermittlungen ergeben. Somit ist de facto bei jedweder Neuerung (im Berufungsverfahren) eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Damit haben sich die öffentlichen mündlichen Verhandlungen vom ursprünglich angenommenen Ausnahmefall nunmehr in immer stärkerem Maße zum Regelfall entwickelt.

Dementsprechend haben allein im vergangenen Jahr insgesamt rund 1200 öffentliche mündliche Verhandlungen stattgefunden; diese Zahl wird - auf Basis der Erfahrungen aus den ersten Monaten des heurigen Jahres vorsichtig geschätzt - auf mindestens 2000 steigen.

In diesem Zusammenhang sind auch die bisher rund 3000 (bescheidmäßigen) Erledigungen betreffend gebührenrechtliche Ansprüche von Sachverständigen, Zeugen und Dolmetschern auf Basis der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes zu sehen.

Allein diese, lediglich beispielhaft dargelegten Fakten verdeutlichen bereits den angesprochenen Wandel, dem die Asylverfahren, insbesondere die Berufungsverfahren, seit Beginn des Jahres 1998 unterworfen waren, und illustrieren sehr anschaulich die weitgehende Unvergleichbarkeit mit früheren Verfahren.

Es ist ohne Zweifel davon auszugehen, dass die nicht zuletzt vom Gesetzgeber sowie vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebenen hohen Qualitätsstandards der Verfahren auch mit Auswirkungen auf ihre Dauer verbunden sind, deren quantitatives Ausmaß zum gegenwärtigen Zeitpunkt abschließend noch nicht seriös beurteilt werden kann. Dies hat seinen Grund vor allem darin, dass sich die Spruchpraxis des Unabhängigen Bundesasylsenats, insbesondere aber die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den vielfach neuen gesetzlichen Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 erst im Zuge des Jahres 1998 (dem ersten Jahr des Berichtszeitraumes) entwickelt hat und hinsichtlich einzelner Fragen noch nicht als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann.

Dessen ungeachtet ist die Dauer von Berufungsverfahren selbstverständlich von einigen, von der Rechtsmittelinstanz unbeeinflussbaren Faktoren, wie etwa vom Umfang und der Qualität des erstinstanzlichen Verfahrens, den konkreten Anträgen der Parteien im Berufungsverfahren oder besonderen Herausforderungen bzw. Problemstellungen bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts abhängig.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die Dauer eines Asylverfahrens, im Besonderen bezogen auf das Verfahren vor einer Rechtsmittelbehörde, bzw. das berechnete Interesse aller Verfahrensparteien an einem raschen und zügigen Abschluss des Verfahrens in keinem wie immer gearteten Spannungsverhältnis zum mindestens ebenso berechtigten Rechtsschutzinteresse der Betroffenen oder zu den Qualitätserfordernissen eines Verfahrens stehen darf.

Vor diesem Hintergrund ist die in einigen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachte Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu sehen, dass von einem Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat ein „in fachlicher Hinsicht qualitativ hochwertiges Verfahren“ zu erwarten ist. Es steht dies wohl auch in einem engen Zusammenhang mit der vom Verfassungsgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Behandlung einer gegen eine Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenats eingebrachten Beschwerde ablehnen zu können, von der der Verwaltungsgerichtshof im vergangenen Jahr in sukzessive verstärktem Ausmaß auch tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Damit wird mittelfristig nicht nur eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs im Bereich der asylgesetzlichen Verfahren möglich sein, sondern letztlich auch eine Verkürzung der Gesamtdauer der Verfahren erreicht werden können.

Hinsichtlich der konkreten Zahlen der beim Unabhängigen Bundesasylsenat im Berichtszeitraum anhängig gewordenen Verfahren ist zunächst anzumerken, dass diese Eingangszahlen insofern geringfügige Unschärfen aufweisen und aus diesem Grund gerundet angegeben werden, als das vom Bundeskanzleramt ursprünglich übernommenen Kanzlei-Informationssystem (KIS) erst im Zuge des Berichtszeitraumes auf den Bedarf des Unabhängigen Bundesasylsenats adaptiert worden ist.

Beim Unabhängigen Bundesasylsenat sind in den beiden vergangenen Jahren insgesamt rund 15500 Geschäftsfälle anhängig geworden;

rund 1500 davon haben Verfahren betroffen, die mit 1.1.1998 beim vormals als Berufungsbehörde zuständigen Bundesministerium für Inneres anhängig und gemäß § 44 Abs. 1 AsylG vom Unabhängigen Bundesasylsenat als nunmehr zuständige Rechtsmittelinstanz zu übernehmen waren,

rund 3600 haben Verfahren betroffen, die gemäß § 44 Abs. 2 AsylG (vormals) bei einem der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (überwiegend beim Verwaltungsgerichtshof) anhängig gewesen und (nunmehr wieder) in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides zurückgetreten sind;

letztere Zahl ist allerdings insofern als vorläufig anzusehen, als die genaue Zahl der vom Verwaltungsgerichtshof (ev. auch vom Verfassungsgerichtshof) in weiterer Folge noch zu übermittelnden Geschäftsstücke zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht.

Einleitend ist daher jedenfalls festzuhalten, dass der Unabhängige Bundesasylsenat seine Arbeit mit einem (fiktiven) negativen Saldo von 5100 Geschäftsfällen begonnen hat,

wozu ergänzend anzumerken ist, dass von den rund 3600, in erster Linie vom Verwaltungsgerichtshof übernommenen Verfahren, bisher rund 1700, und somit knapp die Hälfte, einer Erledigung zugeführt werden konnten.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum rund 9500 Verfahren abgeschlossen worden. Diese stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

*Prüfung
der Fluchtgründe bzw. des Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft (§ 7 AsylG),
inkl. Erstreckungsanträgen für Familienmitglieder (§ 10 und § 11 AsylG):*

Von **3368** diesbezüglichen Entscheidungen ist in
1689 Fällen der Berufungsantrag abgewiesen worden, in
1679 Fällen der Berufung stattgegeben und die Flüchtlingseigenschaft
zuerkannt worden;
rd. 1450 der positiven Berufungsentscheidungen haben Asylwerber aus dem Bereich
des Kosovo betroffen.

*Verfahren betreffend offensichtlich unbegründete Asylanträge
(§ 6 AsylG):*

Von **471** Entscheidungen (insgesamt) haben
322 zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides geführt, in
149 Fällen ist es zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides und
damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zur Prüfung der Frage des
Vorliegens der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 7 AsylG gekommen.

Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Umfang der Prüfung in
diesen (beschleunigten) Verfahren, die kürzere Rechtsmittel- und
Entscheidungsfristen aufweisen, nur auf die Offensichtlichkeit der Unbegründetheit
eines Asylantrages und damit auf die Frage reduziert, ob ein solcher Antrag
eindeutig jeder Grundlage entbehrt, keinesfalls aber ein Präjudiz für eine allfällige
Zuerkennung des Flüchtlingsstatus darstellt, sondern vielmehr einem Auftrag zu
einer eingehenderen Prüfung des Asylantrags vergleichbar ist.

Non-refoulement-Prüfung (§ 8 AsylG):

Im Falle der Abweisung eines Asylantrages ist mit dieser Entscheidung die
Feststellung zu verbinden, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder
Abschiebung in den Herkunftsstaat zulässig ist. In insgesamt
759 Berufungsfällen ist in diesem Zusammenhang über den Refoulement-
Schutz entschieden worden; davon ist er in
88 Fällen bejaht und in
671 Fällen verneint worden.

Im Sinne des § 15 AsylG hat der Unabhängigen Bundesasylsenat darüber hinaus
positive Entscheidungen betreffend den Refoulement-Schutz mit der Erteilung einer
befristeten Aufenthaltsberechtigung verbunden.

*Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge
wegen Drittstaatsicherheit (§ 4 AsylG):*

Hinsichtlich dieser Verfahren ist zunächst davon auszugehen, dass ein Asylantrag unzulässig ist, wenn der oder die Fremde in einem sicheren Drittstaat Schutz vor Verfolgung finden kann. Dieser Schutz besteht im Wesentlichen dann, wenn ihnen in einem Staat (sicherer Drittstaat) ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offen steht und sie während dieses Verfahrens zum Aufenthalt berechtigt sind und Refoulement-Schutz genießen.

Der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zufolge ist in diesem Zusammenhang nicht nur die jeweilige Rechtsordnung eines potentiellen sicheren Drittstaates, sondern auch seine diesbezügliche Verwaltungspraxis eingehend zu prüfen.

Von den insgesamt

1284 gemäß § 4 AsylG getroffenen Entscheidungen ist in

682 Fällen der erstinstanzliche Bescheid bestätigt worden,

458 haben zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides wegen Verneinung einer Drittstaatsicherheit im konkreten Fall und damit zu einer Zurückverweisung der Angelegenheit zwecks Durchführung eines Verfahrens zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrages geführt. In

144 Fällen sind Verfahren auf Grund der faktischen Unmöglichkeit einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in einen sicheren Drittstaat mit der Konsequenz als gegenstandslos eingestellt worden, dass auch in diesen Fällen (danach) ein Verfahren zur inhaltlichen Prüfung des Asylantrages durchzuführen ist.

*Verfahren betreffend unzulässige Asylanträge wegen vertraglicher Unzuständigkeit
(§ 5 AsylG):*

Ein Asylantrag ist im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung auch dann als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist;

dzt: Dubliner Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EU gestellten Asylantrags.

Von den insgesamt

187 im Berichtszeitraum diesbezüglich getroffenen Entscheidungen haben

15 zu einer Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides sowie

172 zu einer Bestätigung geführt.

Verlust des Asyls
(§ 14 AsylG):

Von insgesamt

98 Entscheidungen ist in

88 Fällen der Berufung stattgegeben und die Aufrechterhaltung des Flüchtlingsstatus festgestellt,

10 Berufungen sind abgewiesen und somit eine endgültige Aberkennung des Flüchtlingsstatus ausgesprochen worden.

Einstellung
(§ 30 AsylG):

Gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung sind eingeleitete Verfahren einzustellen, wenn eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes wegen Abwesenheit des Asylwerbers oder der Asylwerberin nicht möglich ist. Im Sinne der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es mit dem Vorliegen dieser Voraussetzung, eben der Unmöglichkeit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes (allein) wegen der Abwesenheit des Asylwerbers, den Asylbehörden nicht mehr erlaubt, eine Sachentscheidung zu treffen; sie sind vielmehr - ohne Alternative - verpflichtet, das Verfahren einzustellen.

Demgemäß sind im Berichtszeitraum insgesamt **2270** Einstellungen verfügt worden.

Weitere Verfahren:

Die **1765** sonstigen Erledigungen haben im Wesentlichen verfahrensrechtliche Entscheidungen (verspätete oder unzulässige Berufungen, Wiederaufnahme- bzw. Wiedereinsetzungsanträge, etc.) sowie Zurückziehungen von Asylanträgen oder Berufungen umfasst.

VfGH-Beschwerden:

Im Berichtszeitraum ist gegen **216** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben worden.

In **159** Fällen hat der Verfassungsgerichtshof wie folgt entschieden:

- 52** Entscheidungen betrafen Verfahren gemäß **§ 7 AsylG**;
der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in
 - 22 Fällen den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, in
 - 19 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und in
 - 11 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen.

- 42** Entscheidungen betrafen Verfahren gemäß **§ 4 AsylG**; in
 - 3 Fällen hat der Verfassungsgerichtshof den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, in
 - 22 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in
 - 8 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen und in
 - 9 Fällen das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Die übrigen Entscheidungen (**26**) haben Verfahren gemäß den **§§ 5, 6 und 10 AsylG** betroffen und überwiegend Abweisungen des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bzw. Ablehnungen der Behandlung der Beschwerde beinhaltet.

Auf Grund der vom Unabhängigen Bundesasylsenat (auf Basis des Art. 129c Abs 6 B-VG) erfolgten Anfechtungen hat der Verfassungsgerichtshof im Jahr 1998 die (ursprünglich vorgesehene) 2-tägige-Berufungsfrist für Verfahren gemäß §§ 4 und 6 AsylG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung hat die Asylgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 4/1999 nach sich gezogen, wonach nunmehr für die verkürzten Verfahren gem §§ 4, 5 und 6 AsylG eine 10-tägige Berufungsfrist vorgesehen ist.

Ergänzend ist anzumerken, dass in insgesamt **39** Fällen der Verfassungsgerichtshof Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aufgehoben hat, im Rahmen derer die angesprochene verfassungswidrige Norm (noch) Anwendung gefunden hatte.

VwGH-Beschwerden:

Im Berichtszeitraum ist gegen insgesamt **1269** Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat davon **608** Fälle wie folgt entschieden:

234 Entscheidungen betrafen Verfahren gemäß **§ 7 AsylG**; in

74 Fällen sind Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aufgehoben worden; in

74 Fällen ist die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in

67 Fällen die Beschwerde ab- bzw. zurückgewiesen worden und in

19 Fällen sind die Beschwerden als gegenstandslos erklärt bzw. ist Wiedereinsetzungsanträgen nicht stattgegeben worden

172 Entscheidungen betrafen Verfahren gemäß **§ 4 AsylG (Drittstaatsicherheit)**; in

22 Fällen sind diese Beschwerden zurück bzw. abgewiesen, in

46 Fällen als gegenstandslos erklärt worden;

in 104 Fällen wurden Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aufgehoben;

letztere Zahl resultiert in erster Linie daraus, dass das Konzept der Drittstaatsicherheit im AsylG 1997 einer bedeutenden Veränderung (vom vormaligen Konzept der „vergangenen Drittstaatsicherheit“) in Richtung einer „künftig verfügbaren Sicherheit“ unterworfen worden ist und die diesbezügliche Entscheidungspraxis des Unabhängigen Bundesasylsenats, insbesondere aber die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb der vergangenen beiden Jahre eine (zuvor schon angesprochene) kontinuierliche Entwicklung erfahren hat, die in einzelnen Fragen noch nicht als abgeschlossen anzusehen ist.

76 Entscheidungen betrafen Verfahren

gemäß **§ 6 AsylG (offensichtlich unbegründete Asylanträge)**; in

7 Fällen ist die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, in

12 Fällen die Beschwerde ab- bzw. zurückgewiesen sowie in

9 Fällen als gegenstandslos erklärt worden;

in 48 Fällen wurden Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats aufgehoben;

letztere Zahl resultiert vorwiegend daraus, dass die zugrundeliegenden Bescheide in Anwendung einer später vom VfGH als verfassungswidrig erkannten Gesetzesbestimmung (die zuvor zitierte ursprünglich 2-tägige Berufungsfrist) erlassen worden sind.

Die übrigen Entscheidungen (**126**) haben sich auf Verfahren gemäß

§ 10 (Asylerstreckung), § 30 (vorläufige Einstellung) sowie auf verfahrensrechtliche Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenats bezogen.

Schlussfolgerungen und Zukunftsperspektiven

Was den qualitativen und quantitativen Umfang der Verfahren betrifft, ist resümierend festzuhalten, dass es dem Unabhängigen Bundesasylsenat im gegenständlichen Berichtszeitraum gelungen ist, die ihm gestellten Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.

Allerdings wird angesichts der aus der großen (und gegenüber den ursprünglichen Erwartungen zumindest 50% höheren) Zahl an Geschäftsfällen resultierenden Mehrbelastung sowie auch angesichts der qualitativen Anforderungen im Rahmen der Verfahren dafür auch in Zukunft ein überdurchschnittlicher Einsatz erforderlich sein. Dies umso mehr, als die Bewältigung des hohen Arbeitsanfalles keinesfalls zu Lasten der Qualität der Verfahren und damit des Rechtsschutzes gehen darf.

Was die weitere Entwicklung des Asylrechts innerhalb der Europäischen Union betrifft, können allfällige diesbezügliche Auswirkungen auf die Verfahren des Unabhängigen Bundesasylsenats zum gegenwärtigen Zeitpunkt realistischerweise (noch) nicht abgeschätzt werden.

Das gilt beispielsweise auch für die häufig gestellte Frage der künftigen Bedeutung so genannter Drittstaatsicherheits-Verfahren (§ 4 AsylG) oder ihrer schrittweisen Ablösung durch innereuropäische Zuständigkeitsverfahren (z.B. Dubliner Übereinkommen) im Falle einer Osterweiterung der Europäischen Union.

Dass es im Europa der Gegenwart Menschen geben kann, die aus politischen, aus religiösen Gründen oder aufgrund ihrer ethnischen Herkunft Verfolgung ausgesetzt sind bzw. eine solche zu befürchten haben, haben die Ereignisse der vergangenen Jahre in Südosteuropa in dramatisch eindrucksvoller Weise gezeigt.

Unabhängig davon hat auch die Praxis der täglichen Asylverfahren immer wieder demonstriert, dass wie immer geartete Sonderverfahren (etwa betreffend Drittstaatsicherheit, EU-interne Zuständigkeiten oder offensichtlich unbegründete Anträge) die inhaltliche Prüfung von Asylanträgen nicht restlos zu ersetzen vermögen.

Dazu ist beispielsweise anzumerken, dass gemäß § 6 Z. 3 und 5 AsylG ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag vorliegt, wenn das Vorbringen zu einer Bedrohungssituation offensichtlich nicht den Tatsachen entspricht oder aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat keine aus der Genfer Flüchtlingskonvention begründbare Gefahr einer Verfolgung besteht. Beides ist mit einer qualitativ und quantitativ umfassenden Prüfung, gegebenenfalls einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit und (nach neuester Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auch) mit der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verbunden.

In diesem Zusammenhang stellt sich daher die Frage, ob und in wie weit ein derartiges, in seiner gesamten Sensibilität nicht gerade unaufwendiges „Spezial“-Verfahren, dessen besondere Qualifikation sich ohne weitergehende Probleme in einem „normalen“ Asylverfahren (§ 7) berücksichtigen ließe, im Interesse einer sinnvollen Verwaltungs- und Verfahrensökonomie überhaupt weiter beibehalten werden soll.

Abschließend ist generell festzuhalten, dass im Interesse eines funktionierenden Rechtsstaates sowie im Rechtsschutzinteresse aller Betroffenen der Arbeit unabhängiger Überprüfungsinstanzen - national wie international gesehen - auch weiterhin größte Bedeutung zukommen wird. Der Unabhängige Bundesasylsenat wird daher seine bereits bisher sehr intensiven Kontakte zu anderen Rechtsmittelbehörden in Asylangelegenheiten sowie Verwaltungsgerichten innerhalb der Europäischen Union sowie auch darüber hinaus weiter fortsetzen und vertiefen.

6. Dokumentation

Eine der wichtigsten Grundlagen für die Arbeit des Unabhängigen Bundesasylsenats als Rechtsmittelbehörde in Asylangelegenheiten und ihre Effizienz bzw. die unter anderem insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof immer wieder angesprochenen Qualitätserfordernisse für eine derartige Spezialbehörde ist zweifellos ein umfassender Zugang zu möglichst umfangreichen Informationen über die Herkunftsländer von Asylwerbern.

Dem Unabhängigen Bundesasylsenat stehen in diesem Zusammenhang - neben Berichten österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland oder konkreter Sachverständigengutachten - eine Vielzahl von Informationen bzw. besonderer Informationsquellen zur Verfügung, wie etwa:

- Medienberichte (in- und ausländischer Tages- u. Wochenzeitungen),
- APA-Berichte (inklusive regelmäßiger Berichte über 25 Staaten im Wege des von der APA angebotenen Dienstes „APA-Select“),
- ORF und BBC-Dokumentationen,
- diverse CD-ROMs (UNHCR-Refworld, MS Encarta, Munzinger Archiv,...),
- im Internet zur Verfügung stehende Informationen (dzt. mehr als 600 Adressen),
- einschlägige Fachliteratur sowie
- via Bundesministerium für Inneres übermittelte Berichte beispielsweise deutscher oder schweizerischer Asylbehörden und
- Berichte von Flüchtlingsorganisationen und dem UNHCR oder
- Informationen im Wege des UNHCR-ÖFSE-Projekts „ACCORD“.

Dazu ist allerdings anzumerken, dass eine umfassende elektronische Aufbereitung dieser Informationen für die tägliche Verwendung in der Vergangenheit nicht oder nur in sehr begrenztem Ausmaß möglich gewesen ist.

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat daher schon sehr frühzeitig, und zwar sehr bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit, mit jenen (im Wesentlichen ausländischen) Stellen und Behörden, die über derartige Dokumentationen bzw. Informationssysteme sowie diesbezüglich einschlägige Erfahrungen verfügen, Kontakt aufgenommen.

So ist etwa den Vertretern des Unabhängigen Bundesasylsenats (dem Vorsitzenden sowie der Stellvertretenden Vorsitzenden) anlässlich eines Besuches bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) die den schweizer Asylbehörden zur Verfügung stehende, umfangreiche (Länder-)Dokumentation sowie ihr Aufbau und die konkreten Einsatzmöglichkeiten vorgestellt bzw. die damit gemachten Erfahrungen ausführlich erläutert worden.

Eine weitere Länderinformations- bzw. Dokumentationsstelle für Asylbehörden ist beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden eingerichtet. Die dortige luD - Stelle (Information und Dokumentation) besteht seit 1986, verfügt seit 1990 über eine EDV-mäßige Erfassung und in diesem Zusammenhang über rd. 60.000 Daten, die von allen deutschen Verwaltungsgerichten in Anspruch genommen werden.

Schon im Rahmen der ersten Kontaktnahmen ist von den Mitarbeitern der luD sowie auch des für das Verwaltungsgericht Wiesbaden zuständigen Hessischen Justizministeriums die Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Dokumentation (der bzw. für die Rechtsmittelbehörden in Asylangelegenheiten) signalisiert und dem UBAS in weiterer Folge als konkretes Projekt angeboten worden.

Die rund einjährigen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten haben letztlich - seit Juli 1999 - zur Aufnahme eines Probetriebes geführt, der dem Unabhängigen Bundesasylsenat (in technischer Hinsicht im Wege der Installierung eines Servers durch die Hessische Zentraldatenbank über Internet) einen Direktzugriff auf die Dokumentation "asyl-fact" des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden ermöglicht.

Der Probetrieb bietet darüber hinaus die Möglichkeit, konkrete Erfahrungen im Bereich einer länderübergreifenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Länderdokumentationen zu sammeln und damit eine Basis für eine künftige intensiviertere und allenfalls formalisierte Zusammenarbeit zu schaffen.

Seitens des Unabhängigen Bundesasylsenats besteht nunmehr die Absicht, diese Zugriffsmöglichkeit in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen EDV-Abteilung im Bundeskanzleramt sowie den zuständigen hessischen Behörden so weit wie möglich technisch weiter zu verbessern und die bisher so erfolgreiche Zusammenarbeit mit der luD-Wiesbaden fortzusetzen bzw. im Rahmen der technischen Möglichkeiten weiter zu intensivieren.

Insbesondere soll dies in weiterer Folge die Basis für den Aufbau einer eigenen EDV-gestützten Dokumentation des Unabhängigen Bundesasylsenats darstellen.

7. EDV-Projekte

Was die EDV-infrastrukturelle Ausstattung betrifft, ist zunächst davon auszugehen, dass es für den Unabhängigen Bundesasylsenat im Rahmen seiner durchwegs positiv zu bewertenden Einbindung in das diesbezügliche Gesamtkonzept des Bundes nicht zuletzt durch die sehr erfolgreiche Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachabteilung des Bundeskanzleramtes immer wieder möglich gewesen ist, für spezielle, sich aus einer Vielzahl an Besonderheiten in der Aufgabenstellung ergebende Herausforderungen, wie beispielsweise die zuvor beschriebene Länderdokumentation, bedarfsorientierte Lösungen zu finden. (Dies findet seinen Niederschlag auch darin, dass die EDV-Abteilung des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Errichtung des Unabhängigen Bundesasylsenats eine 2 Mitarbeiter umfassende Ergänzung erfahren hat.)

Gegenwärtig befindet sich ein EDV-Projekt (Arbeitstitel „UBAS-System“) in Planung, das auf eine Erweiterung des herkömmlichen Kanzlei-Informationssystems, welches derzeit im wesentlichen lediglich die Protokollierung einlangender sowie die Behörde verlassender Geschäftsstücke umfasst, in Richtung einer sinnvollen Vernetzung mit Elementen der Textverarbeitung bzw. einer Büroautomation ausgerichtet ist.

Eines der wesentlichsten Ziele dabei wäre es, die beim Einlangen eines Geschäftsstückes kanzleitechnisch einmal erfassten Informationen (Bsp.: Daten des Asylwerbers, wie Name, Geb.-Datum, Adresse, Staatsangehörigkeit) auch in allen weiteren, im Verfahren anfallenden Arbeitsschritten, dem jeweiligen Bedarf entsprechend möglichst automatisiert weiterverwenden zu können.

Der damit verbundene Wegfall einer großen Zahl verhältnismäßig komplizierter Arbeitsschritte, etwa das wiederholte Schreiben gleich lautender Briefköpfe oder Formulare bei Ladungen oder Bescheidausfertigungen, würde letztlich zweifellos zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung interner Arbeitsabläufe bei gleichzeitiger Fehlerquellenminimierung führen.

III. Standespolitische Fragen

1. UVS-Verein

Seit 1993 besteht der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS-Verein), der derzeit rund 150 Mitglieder aufweist und dessen Vereinszweck unter anderem die umfassende Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate sowie Fragen der Entwicklung einer (österreichischen) Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz umfasst.

Die Mehrzahl der Senatsmitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Verein nach einer 1998 erfolgten Statutenänderung - der UVS-Verein war zuvor auf Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern beschränkt - beitreten zu können, und bildet innerhalb des Vereins statutengemäß eine Sektion.

Zur Sektionsleiterin (der Sektion UBAS) ist in den vergangenen beiden Jahren die Stellvertretende Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenats, Dr. Ulrike WINTERSBERGER, gewählt worden.

Die Zusammenarbeit innerhalb sowie mit allen übrigen Sektionen bzw. dem Vorstand des UVS-Vereins ist von Anfang an als gut und konstruktiv zu beschreiben

(wenngleich nicht übersehen werden darf, dass sich der Unabhängige Bundesasylsenat sowohl hinsichtlich der zu vollziehenden Rechtsmaterien als auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Stellung seiner Mitglieder von den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern teilweise nicht unwesentlich unterscheidet).

Höhepunkte waren in diesem Zusammenhang vor allem

- die Teilnahme und Mitarbeit von Mitgliedern der Sektion UBAS an den Vorbereitungsarbeiten zu der in der Zwischenzeit erfolgten Gründung einer Europäischen Verwaltungsrichtervereinigung sowie
- die erfolgreiche Ausrichtung der Fachtagung 1999 durch die Sektion UBAS

Diese Fachtagung stand unter dem Titel:

*„Die Stellung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich -
Rechte und Rechtsschutz“;*

die offizielle Eröffnung haben

Bundeskanzler Mag. Viktor KLIMA sowie

SC Univ.-Doz. Dr. HOLZINGER (Mitglied des VfGH) vorgenommen;

Fachreferenten waren:

Univ.-Prof. Dr. JABLONER (Präsident des VwGH),

Univ.-Prof. DR. NOWAK,

Univ.-Prof. Dr. WIEDERIN

Univ.-Prof. Dr. SCHRAMMEL;

die überaus hohe Teilnehmerzahl, das an den einzelnen Themen bereits während der Tagung zum Ausdruck gebrachte große Interesse sowie die überaus rege Diskussionsteilnahme lassen eine rundum positive Bewertung dieser Veranstaltung zu;

dazu hat ohne Zweifel auch ein Mittagsempfang in den Repräsentationsräumen des Bundeskanzleramtes wesentlich beigetragen.

2. International Association of Refugee Law Judges (IARLJ)

Seit 1998 ist der Unabhängige Bundesasylsenat durch den Vorsitzenden sowie die Stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Senatsmitglied in der internationalen Asylrichtervereinigung (International Association of Refugee Law Judges) vertreten.

3. Personalvertretung

Aufgrund der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) war beim Unabhängigen Bundesasylsenat eine Personalvertretung zu bilden.

In diesem Zusammenhang hat der Zentrallausschuss beim Bundeskanzleramt im Dezember 1998 auf Grundlage der Bestimmungen des § 4 PVG (im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler) verordnet, dass sich vorerst der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses beim Bundeskanzleramt-Zentralleitung für den Rest der am 14. Dezember 1995 begonnenen Funktionsperiode auch auf die Dienststelle „Unabhängiger Bundesasylsenat“ erstreckt.

Mit dem Ende der Funktionsperiode der Personalvertretungsorgane im Herbst 1999 war im Wesentlichen zunächst davon auszugehen, dass ein neuerlicher solcher oder vergleichbarer Beschluss des Zentrallausschusses beim Bundeskanzleramt (im Sinne des § 4 PVG) nicht erwartet werden konnte und auch eine positive politische Entscheidung in Richtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz oder einer besonderen personalvertretungsrechtlichen Stellung des Unabhängigen Bundesasylsenats und seiner Mitglieder (noch) nicht absehbar erscheint.

Die Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats haben sich in mehreren Arbeitskreisen unter Beteiligung einer großen Anzahl von Senatsmitgliedern mit der Frage der Personalvertretung sowie den damit im Zusammenhang stehenden Fragen sehr eingehend auseinandergesetzt.

Die Ergebnisse der Beratungen können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

1. Die interimistische Erstreckung des Wirkungsbereiches des Dienststellenausschusses beim Bundeskanzleramt-Zentralleitung auf den Unabhängigen Bundesasylsenat war und ist insbesondere angesichts dessen, dass der Unabhängige Bundesasylsenat seinen Gesamtpersonalstand erst im Herbst 1998 erreicht hatte, sowie im Hinblick auf eine rasche Arbeitsaufnahme einer funktionierenden und erfahrenen Personalvertretung als richtige Maßnahme anzusehen. Im Übrigen ist anzumerken, dass diese Entscheidung einvernehmlich zwischen allen Beteiligten erfolgt ist.
2. Demgegenüber erschien (für die damals bevorstehende Funktionsperiode) eine aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Unabhängigen Bundesasylsenats gebildete Personalvertretung nicht zuletzt etwa im Interesse stärkstmöglicher persönlicher wie fachlicher Bezugspunkte im Bereich der zu vertretenden Bediensteten sowie einer deutlichen Verkürzung von Informationswegen und Entscheidungsfindungsprozessen durchaus sinnvoll.

III. Standespolitische Fragen

33

3. Gleichzeitig ist festgehalten worden, dass die Bestimmungen des PVG in der besonderen (verfassungs-)rechtlichen Stellung der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats insofern ihre Grenzen finden als sie in vielen Bereichen - rechtlich wie faktisch - in nur beschränktem Ausmaß Anwendung finden können. Eine die besondere Stellung des Unabhängigen Bundesasylsenats und seiner Mitglieder in stärkerem Maße berücksichtigende gesetzliche bzw. personalvertretungsrechtliche Regelung sollte daher jedenfalls ein Ziel für die Zukunft bleiben und auch weiterhin sowohl (UBAS-)behördenintern als auch mit den dafür zuständigen Entscheidungsträgern ausführlich erörtert werden.
4. Um diesen Diskussionsprozess in keiner Weise zu präjudizieren, sind die an den Arbeitskreisen teilnehmenden Senatsmitglieder zur Auffassung gelangt, dass die auf Basis der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu wählende Personalvertretung beim Unabhängigen Bundesasylsenat im Rahmen einer freien und demokratischen Entscheidung der Senatsmitglieder auf das Verwaltungspersonal des Unabhängigen Bundesasylsenats beschränkt bleiben sollte.

Ein diesbezüglicher Bericht des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats ist von der Vollversammlung (einstimmig) zur Kenntnis genommen und den (zum damaligen Zeitpunkt zuständigen) Organen der Personalvertretung zur Kenntnis gebracht worden.

Unter diesen Voraussetzungen ist im Herbst 1999 die Personalvertretung des Unabhängigen Bundesasylsenats gewählt worden. Der Dienststellenausschuss setzt sich auf Grundlage des Wahlergebnisses aus je 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie aus dem Bereich der Schreibkräfte zusammen.

IV. Veranstaltungen und Kontakte

November 1997:

Teilnahme des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats am UNHCR-NGO-Forum in Wien (Kurzreferat und Diskussion über die Zukunftsperspektiven der neuen Behörde sowie über den Stand der Vorbereitungsarbeiten);

Jänner 1998:

Offizielle Eröffnungsfeier im Beisein des Herrn Bundeskanzlers Mag. Viktor KLIMA;

April 1998:

2-tägiges Seminar (in Baden) zur Vorbereitung der im Zusammenhang mit der Ernennung 15 weiterer Senatsmitglieder erforderlichen Beschlussfassungen der Vollversammlung des Unabhängigen Bundesasylsenats;

Mai 1998:

Deutscher Verwaltungsrichtertag in Mainz, Teilnahme der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats;

Juni 1998:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem im Rahmen des UVS-Vereins organisierten Besuch des Verwaltungsgerichts München;

September 1998:

Arbeitsbesuch der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats beim Hessischen Justizministerium sowie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden;

Oktober 1998:

UBAS-Besuch der UN-Flüchtlingshochkommissarin OGATA;

IV. Veranstaltungen und Kontakte

35

Teilnahme der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats sowie eines weiteren Senatsmitgliedes an der ungarischen Verwaltungsrichtertagung in Győr;

Teilnahme der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats sowie eines weiteren Senatsmitgliedes an der Konferenz der internationalen Asylrichtervereinigung (IARLJ);

Teilnahme des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats an der Arbeitstagung der europäischen Verwaltungsrichter in Trier;

November 1998:

Teilnahme des Vorsitzenden sowie der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats am UNHCR-NGO-Forum in Salzburg;

Teilnahme des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats an einer Veranstaltung des UNHCR-Rechtsberaterprojekts in Graz (Kurzvortrag und Diskussion);

Dezember 1998:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats am UNHCR-(Länder)Workshop in Sofia;

Jänner 1999:

Besuch der Schweizerischen Asylrekurskommission durch den Vorsitzenden und die Stellvertretende Vorsitzende des Unabhängigen Bundesasylsenats;

März 1999:

Vortrag von Hofrat Dr. KÖHLER (VwGH) zur AVG-Novelle (mit anschl. Diskussion);

April 1999:

Gedankenaustausch mit Patrick KINTZ (Verwaltungsgericht Strassburg);

Fachtagung 1999 des Vereins der Mitglieder unabhängiger Verwaltungssenate; Titel: „Die Stellung ausländischer Staatsangehöriger in Österreich - Rechte und Rechtsschutz“ (Ausrichtung und Organisation durch die Sektion UBAS);

Juni 1999:

2-tägiges Seminar über Verhandlungsführung an der Verwaltungsakademie des Bundes;

Teilnahme einer Delegation des Unabhängigen Bundesasylsenats am Treffen von Vertretern der Rechtsmittelbehörden in Asylangelegenheiten im Rahmen der Europäischen Union unter dem Arbeitstitel

„Asyl im Dialog der europäischen Überprüfungsinstanzen“

(Vortrag des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats über die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgericht Wiesbaden auf dem Gebiet der Dokumentation);

1-tägige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung mit Prof. KÄLIN (Schweiz);

Juli 1999:

Besuch der Außenstelle Traiskirchen des Bundesasylamtes sowie des dortigen Flüchtlingslagers;

August 1999:

UBAS-Besuch einer Delegation von Vertretern kroatischer Asylbehörden;

September 1999:

Teilnahme der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats an der Folgetagung der Vertreter der Rechtsmittelbehörden in Asylangelegenheiten im Rahmen der Europäischen Union;

Oktober 1999:

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an einer im Rahmen des UVS-Vereins organisierten 2-tägigen Informationsveranstaltung an der ungarischen Grenze über den Grenzdienst der Gendarmerie und des Bundesheeres sowie die fremdenpolizeilichen Arbeit vor Ort (Organisation durch Mitglieder der Sektion UBAS);

Teilnahme von Mitgliedern des Unabhängigen Bundesasylsenats an dem gemeinsam von UNHCR und Verwaltungsakademie des Bundes veranstalteten 1. österreichischen Asyhtag;

IV. Veranstaltungen und Kontakte

37

Klausurtagung der Mitglieder des Unabhängigen Bundesasylsenats im Bundessportheim Schielleiten
(ausführliche Erörterung und Beratung verfahrensrechtlicher Fragen sowie der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, inkl. Gedankenaustausch mit Senatspräsident Dr. PUCK);

November 1999:

Informationsveranstaltung zum Thema „Echtheitsprüfungen von in Asylverfahren vorgelegten ausländischen Dokumenten“ mit dem Leiter der Außenstelle Graz des Bundesasylamtes sowie der Leiterin des Labors für Urkundenuntersuchung in der Kriminaltechnischen Zentralanstalt
(dazu hat im Jänner 2000 bereits eine weitere Veranstaltung in der Kriminaltechnischen Zentralanstalt stattgefunden);

Teilnahme des Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats am asyl- und migrationspolitischen Diskussionsforum des Bundesministers für Inneres;

Dezember 1999:

UBAS-Besuch einer Delegation von Vertretern des Refugee Board in Poland
(unter der Führung des Präsidenten);

EU/UNHCR-Asylum Judges Support Project (für Vertreter osteuropäischer Staaten) - Regional Workshop: „The Role of the Asylum Law Judge in the Modern Judiciary“ in Pressburg,
Referat der Stellvertretenden Vorsitzenden des Unabhängigen Bundesasylsenats;

Gemeinsam mit UNHCR veranstaltete Schulung für die optimale Verwendung von Länderinformationen des UNHCR, Schulungsleitung durch Udo JANZ (UNHCR-Genf);

darüber hinaus haben im Berichtszeitraum

- Bedienstete des Unabhängigen Bundesasylsenats sonstige Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen (wie etwa EDV-, Dienstrechts- oder Sprachkurse) besucht,
- regelmäßige Treffen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UNHCR zu einem intensiven gegenseitigen Meinungs- und Informationsaustausch bzw. ständigen Dialog geführt

- regelmäßig Besprechungen im Rahmen von Plenarsitzungen aller Senatsmitglieder oder von themen- bzw. problemstellungsorientierten Arbeitskreisen betroffener Senatsmitglieder zum intensiven Meinungs- und Gedankenaustausch zu jeweils aktuellen (asylrechtlichen) Fragen stattgefunden.

Für die im Bereich der Verwaltungsdirektion sowie der Geschäfts- und Evidenzstelle des Unabhängigen Bundesasylsenats tätigen Vertragsbediensteten haben im Frühjahr und Herbst des vergangenen Jahres zwei Informationsveranstaltungen zum Thema „Vertragsbedienstetengesetz neu“ sowohl mit dem Dienstrechts- als auch mit dem Besoldungsreferenten der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Otto PRANTL und Mag. Peter KORECKY, stattgefunden.

ANLAGEN

Personalstand des Unabhängigen Bundesasylsenats

Vorsitzender:

Mag. Harald PERL

Stellvertretende Vorsitzende:

Dr. Ulrike WINTERSBERGER

Senatsmitglieder:

Dr. Christine AMANN
MMag. Dr. Alexander BALTHASAR
Mag. Harald BENDA
Mag. Gertrude BRAUCHART
Dr. Andreas DRUCKENTHANER
Mag. Claudia EIGELBERGER
Dr. Ilse FAHRNER
Dr. Johannes FESSL
Mag. Irene HOLZSCHUSTER
Mag. Andreas HUBER
Mag. Stefan HUBER
Mag. Walter KOPP
Mag. Helga KRACHER (Karenz bis 1.2.2000)
Dr. Clemens KUZMINSKI
Mag. Günther LAMMER
Dr. Andreas LANYI
Dr. Ralph LEHOFER
Dr. Martina LEONHARTSBERGER
Mag. Barbara MAGELE (Karenz)
Dr. Bettina MAURER-KOBER (Karenz)
Mag. Martin MORITZ
Mag. Florian NEWALD
Mag. Volker NOWAK
Dr. Christiana POLLAK
Mag. Judith PUTZER
Dr. Josef ROHRBÖCK
Mag. Ursula SAHLING
Dr. Elmar SAMSINGER
Mag. Bernhard SCHLAFFER
Dr. Karin SCHNIZER-BLASCHKA
MMag. Dr. Nikolaus SCHWÄRZLER
Mag. Wilfried STRACKER
Mag. Daniela UNTERER
Mag. Guenevere VAN BEST-OBREGON
Mag. Andreas WINDHAGER

Gemäß den Bestimmungen der 6. Bundesfinanzgesetz-Novelle (BFG-Novelle 1999) kann für ein Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats, das unter anderem auf Grund einer Karenzierung vom Dienst abwesend ist, ein weiteres Mitglied ernannt werden, wenn dadurch die Zahl der festgelegten Jahresarbeitsleistungen nicht überschritten wird. In diesem Zusammenhang sind mit Wirksamkeit vom 1.1.2000

Dr. Gabriele FISCHER-SZILAGYI,
Dr. Helmut HOFBAUER und
Mag. Michael SCHWARZGRUBER

zu Senatsmitgliedern ernannt worden.

Geschäfts- und Evidenzstelle:**Leitung:**

Dr. Ulrike WINTERSBERGER (Stv. Vorsitzende)

Geschäftsstelle:

ADir Elizabeth HRDINA
Martina HUBINGER
ADir Franz JANEBA
ADir Johann JOELLI
Beamtin Sabine JOELLI
Gregor KOLLWINGER
Karin KRAB
ADir Irene LAMERANER
Beamtin Eva SILBERBAUER
ADir Bruno STROBL
Beamtin Birgit WITTEK

Johanna MITTERMAYER
Charlotte KAISER

Evidenzstelle:

Melanie VEITL
Petra GRUND

Verwaltungsdirektion:**Leitung:**

ADir Michael LEINER

ADir Michael STARK
Beamtin Doris NEMECBüro des Vorsitzenden und der
Stellvertretenden Vorsitzenden:Irene WEINFURTER
Alexandra DURNWALDERSekretariat der Verwaltungsdirektion:

Claudia DEUTSCH

Amtswirtschaftsstelle:Günther SZKLENAR
Kurt FASCHKanzleistelle:Gerald PITZER (Kanzleileiter)
Anneliese STEINER (stv. KzLtr seit Herbst 1999)
Feride BOZKURT
Rene FUCHS
Eleonora GÖSSINGER
Ingeborg GRASEL
Judith KÜBELBÖCK (dienstzugeteilt dem BMLV seit Herbst 1999)
Karl LISKA
Eva REISER
Jürgen SCHREINER

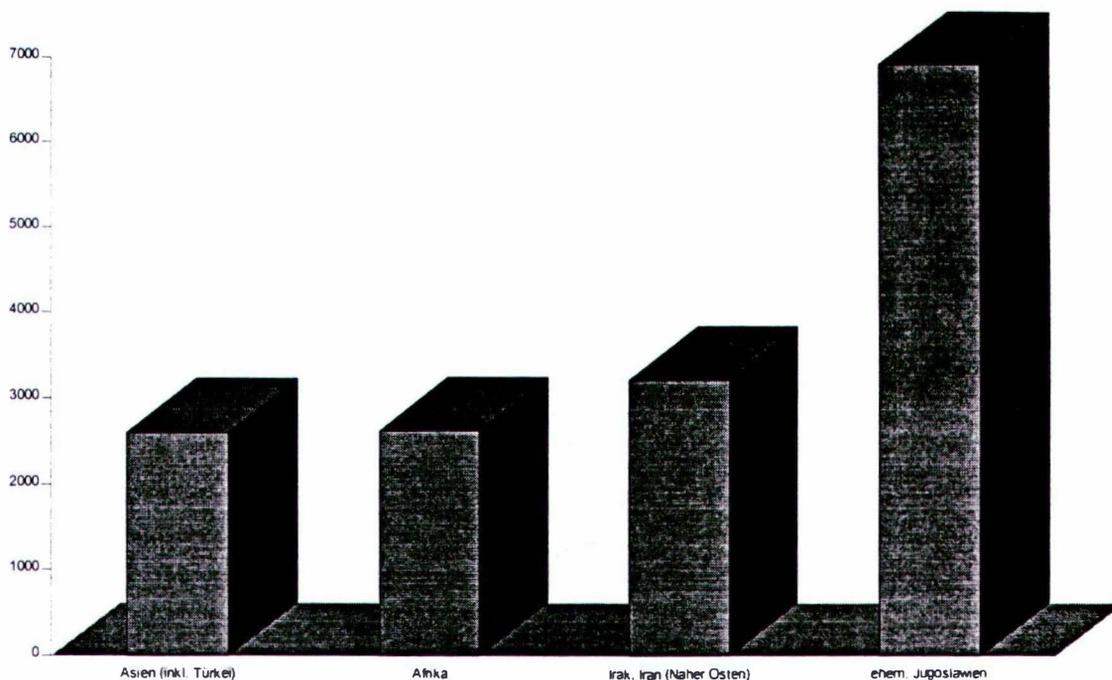
Schreibkräfte:

Isabella ABRAHAM
Maria ARTMANN
Romana BERGHUBER
Daniela BÖHM
Marina EBER
Daniela GERHARTL
Waltraude HEINRICH
Birgit HÖRMANN (Karenz)
Mario IVANCSICS
Rainer JOBST
Marijana JOSIPOVIC
Marianne KIENAST
Gerhard KOLLER
Auguste LOIMAIR
Karin MISKARIK
Harald RANDA
Brigitte SAUER
Martina SCHEIDL
Andrea SCHWARZ
Sylvia STEFFEL
Erika TESCH
Peter TROJER
Andreas VOGGENBERGER
Maria ZAND
Vera ZANYAT

Personalvertretung:

ADir Johann JOELLI (Vorsitzender des Dienststellenausschusses)
Sylvia STEFFEL
Beamtin Birgit WITTEK
Andrea SCHWARZ

Darstellung der Herkunftsländer der Asylwerber im Berufungsverfahren



Entwicklung der Berufungsverfahren betreffend Asylwerber aus dem ehem. Jugoslawien (insbes. Kosovo)

